

Normale,

in Betreff der beschränkten Verwendung der fürstlichen Pferdebezüge für den öffentlichen Dienst.

Bei Gelegenheit einer nachgesuchten Zugvieh-Vermehrung geruhten Sr. Durchlaucht hinsichtlich der Verwendung der fürstlichen Bezüge für den öffentlichen Dienst folgende Resolution herabzugeben:

„Uebrigens gilt es für überall, daß, wo die Pferdebezüge für den fürstlichen Dienst benöthigt werden, der öffentliche Dienst mit gedungenen Pferden gegen genaue Anrechnung zu bestreiten kommt.“

Mois Fürst von Liechtenstein.

Nach dieser höchsten Bestimmung Sr. Durchlaucht haben sich sofort die fürstlichen Gutsverwaltungen genau zu benehmen, und den Befolg dessen die Inspizirungs-Behörden sorgfältig zu überwachen.

Wien, am 6. Juni 1849.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Liechtenstein'scher dirigirender Hofrath.